



## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikator:** D-CON WHEEL & RIM WAX V2 - D\_10100\_2  
**Andere Bezeichnungen:**  
Nicht relevant
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**  
Relevante identifizierte Verwendungen: Polier- und Schutzwachs  
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**  
Autodetailing EU  
Klavermaten 26  
7472DD Goor - Overijssel - Netherlands  
Tel.: +31 (0) 546 456 716  
quinten@carcare24.eu  
www.carcare24.eu  
Telefonnummer: +31 (0) 546 456 716  
Chemtrec: (800)424-9300 (24/h)  
IMPORT
- 1.4 Notrufnummer:** GIZ-Nord, Göttingen, Deutschland, Telefon: +49 551-19240

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:**  
**Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**  
Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).  
Aquatic Chronic 3: Chronische Gefahr für Gewässer, Kategorie 3, H412  
Eye Irrit. 2: Augenreizung, Kategorie 2, H319
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**  
**Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**  
Achtung  
  
**Gefahrenhinweise:**  
Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.  
**Sicherheitshinweise:**  
P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P103: Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.  
P264: Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.  
P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Gesichtsschutz tragen.  
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P337+P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P501: Inhalt/Behälter über das selektive Entsorgungssystem an Ihrem Wohnort zuführen.  
**Zusätzliche Information:**  
EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.  
EUH208: Enthält 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.  
**UFI:** M2Q3-00G6-F00P-3CNE
- 2.3 Sonstige Gefahren:**  
Das Produkt enthält PBT- / vPvB: Decamethylcyclopentasiloxan  
Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



**ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)**

**3.1 Stoffe:**

Nicht zutreffend

**3.2 Gemische:**

**Chemische Beschreibung:** Wachs/e

**Gefährliche Bestandteile:**

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

CAS: Nicht zutreffend EC: 918-481-9 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119457273-39-XXXX	<b>Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cyclika, &lt;2% Aromaten</b> <sup>1</sup>	Selbsteingestuft	15 - <30 %
	Asp. Tox. 1: H304; EUH066 - Gefahr		
CAS: 9002-84-0 EC: Nicht zutreffend Index: Nicht zutreffend REACH: Nicht zutreffend	<b>Poly(tetrafluorethylen)</b> <sup>2</sup>	Nicht klass.	5 - <10 %
CAS: Nicht zutreffend EC: 945-969-9 Index: Nicht zutreffend REACH: Nicht zutreffend	<b>Hexadecyl-aminoethylaminopropyl-polydimethylsiloxane</b> <sup>1</sup>	Selbsteingestuft	1 - <5 %
	Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr		
CAS: 26952-14-7 EC: 248-131-4 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119486450-38-XXXX	<b>Hexadecen</b> <sup>1</sup>	Selbsteingestuft	<1 %
	Asp. Tox. 1: H304; EUH066 - Gefahr		
CAS: 141-78-6 EC: 205-500-4 Index: 607-022-00-5 REACH: 01-2119475103-46-XXXX	<b>Ethylacetat</b> <sup>3</sup>	ATP CLP00	<1 %
	Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 2: H225; STOT SE 3: H336; EUH066 - Gefahr		
CAS: 541-02-6 EC: 208-764-9 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119511367-43-XXXX	<b>Decamethylcyclotetrasiloxan</b> <sup>4</sup>	Nicht klass.	<1 %
CAS: 556-67-2 EC: 209-136-7 Index: 014-018-00-1 REACH: 01-2119529238-36-XXXX	<b>Octamethylcyclotetrasiloxan</b> <sup>1</sup>	Selbsteingestuft	<0,1 %
	Aquatic Chronic 4: H413; Flam. Liq. 3: H226; Repr. 2: H361 - Achtung		
CAS: 123-92-2 EC: 204-662-3 Index: 607-130-00-2 REACH: 01-2119548408-32-XXXX	<b>Pentylacetat</b> <sup>3</sup>	ATP CLP00	<0,1 %
	Flam. Liq. 3: H226; EUH066 - Achtung		
CAS: 431-03-8 EC: 207-069-8 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2120772074-56-XXXX	<b>Butandion</b> <sup>3</sup>	Selbsteingestuft	<0,1 %
	Acute Tox. 4: H302; Eye Dam. 1: H318; Flam. Liq. 2: H225; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317 - Gefahr		
CAS: 2682-20-4 EC: 220-239-6 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2120764690-50-XXXX	<b>2-Methyl-2H-isothiazol-3-on</b> <sup>1</sup>	Selbsteingestuft	<0,1 %
	Acute Tox. 2: H330; Acute Tox. 3: H301+H311; Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Skin Corr. 1B: H314; Skin Sens. 1A: H317; EUH071 - Gefahr		
CAS: 1336-21-6 EC: 215-647-6 Index: 007-001-01-2 REACH: 01-2119982985-14-XXXX	<b>Ammoniak</b> <sup>2</sup>	ATP CLP00	<0,1 %
	Aquatic Acute 1: H400; Skin Corr. 1B: H314 - Gefahr		

<sup>1</sup> Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

<sup>2</sup> Freiwillig aufgeführter Stoff, der keine der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

<sup>3</sup> Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

<sup>4</sup> Stoff PBT/vPVB

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

**Sonstige Angaben:**

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	10
CAS: 2682-20-4 EC: 220-239-6	1



### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

Ammoniak  
CAS: 1336-21-6  
EC: 215-647-6

%(Gew./Gew.) >=5: STOT SE 3 - H335

### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

##### Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

##### Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abwaschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

##### Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

##### Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel:

##### Geeignete Löschmittel:

Produkt nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen, enthält entflammbare Substanzen. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden.

##### Ungeeignete Löschmittel:

ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

##### Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammenden Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

#### Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Austreten in das Wasser ist unbedingt zu verhindern. Absorbiertes Produkt angemessen in hermetisch versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle der Aussetzung der allgemeinen Bevölkerung oder der Umwelt sind die zuständigen Behörden zu informieren.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

#### A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Hinsichtlich der Handhabung von Ladungen ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Ordnung und Sauberkeit beibehalten und die Entsorgung mit sicheren Methoden ausführen (Abschnitt 6).

#### B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Die Verdampfung des Produkts ist zu vermeiden, da dieses entflammbare Substanzen enthält und sich in Präsenz von Zündquellen entflammbare Dampf-/Luftmischungen bilden können. Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) kontrollieren und langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

#### C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

#### D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Aufgrund der Gefährlichkeit dieses Produkts für die Umwelt wird empfohlen, dieses innerhalb eines Bereichs zu handhaben, der über Verseuchungskontrollbarrieren für den Fall eines Austritts verfügt, und Absorptionsmaterial in der Nähe aufzubewahren.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

#### A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C

Höchsttemperatur: 30 °C

Maximale Zeit: 6 Monate

#### B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



**ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)**

**8.1 Zu überwachende Parameter:**

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 12. Juni 2023):

Ethylacetat CAS: 141-78-6 EC: 205-500-4	200 ppm	730 mg/m <sup>3</sup>
	400 ppm	1460 mg/m <sup>3</sup>
Pentylacetat CAS: 123-92-2 EC: 204-662-3	50 ppm	270 mg/m <sup>3</sup>
	50 ppm	270 mg/m <sup>3</sup>
Butandion CAS: 431-03-8 EC: 207-069-8	0,02 ppm	0,071 mg/m <sup>3</sup>
	0,02 ppm	0,071 mg/m <sup>3</sup>

**DNEL (Arbeitnehmer):**

Ethylacetat CAS: 141-78-6 EC: 205-500-4	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Nicht relevant	Nicht relevant	63 mg/kg	Nicht relevant
	1468 mg/m <sup>3</sup>	1468 mg/m <sup>3</sup>	734 mg/m <sup>3</sup>	734 mg/m <sup>3</sup>
Decamethylcyclopentasiloxan CAS: 541-02-6 EC: 208-764-9	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Nicht relevant	Nicht relevant	97,3 mg/m <sup>3</sup>	24,2 mg/m <sup>3</sup>
Octamethylcyclotetrasiloxan CAS: 556-67-2 EC: 209-136-7	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Nicht relevant	Nicht relevant	73 mg/m <sup>3</sup>	73 mg/m <sup>3</sup>
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on CAS: 2682-20-4 EC: 220-239-6	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Nicht relevant	0,043 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	0,021 mg/m <sup>3</sup>

**DNEL (Bevölkerung):**

Ethylacetat CAS: 141-78-6 EC: 205-500-4	Nicht relevant	Nicht relevant	4,5 mg/kg	Nicht relevant
	Nicht relevant	Nicht relevant	37 mg/kg	Nicht relevant
	734 mg/m <sup>3</sup>	734 mg/m <sup>3</sup>	367 mg/m <sup>3</sup>	367 mg/m <sup>3</sup>
Decamethylcyclopentasiloxan CAS: 541-02-6 EC: 208-764-9	Nicht relevant	Nicht relevant	5 mg/kg	Nicht relevant
	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Nicht relevant	Nicht relevant	17,3 mg/m <sup>3</sup>	4,3 mg/m <sup>3</sup>
Octamethylcyclotetrasiloxan CAS: 556-67-2 EC: 209-136-7	Nicht relevant	Nicht relevant	3,7 mg/kg	Nicht relevant
	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Nicht relevant	Nicht relevant	13 mg/m <sup>3</sup>	13 mg/m <sup>3</sup>
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on CAS: 2682-20-4 EC: 220-239-6	0,053 mg/kg	Nicht relevant	0,027 mg/kg	Nicht relevant
	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Nicht relevant	0,043 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	0,021 mg/m <sup>3</sup>

**PNEC:**

Hexadecen CAS: 26952-14-7 EC: 248-131-4	Nicht relevant	0,001 mg/L
	72,5 mg/kg	0,001 mg/L
	0,001 mg/L	363 mg/kg
	Nicht relevant	363 mg/kg
Ethylacetat CAS: 141-78-6 EC: 205-500-4	650 mg/L	0,24 mg/L
	0,148 mg/kg	0,024 mg/L
	1,65 mg/L	1,15 mg/kg
	0,2 g/kg	0,115 mg/kg

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



**ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)**

Decamethylcyclopentasiloxan CAS: 541-02-6 EC: 208-764-9	10 mg/L	0,0012 mg/L
	2,54 mg/kg	0,00012 mg/L
	Nicht relevant	11 mg/kg
	0,016 g/kg	1,1 mg/kg
Octamethylcyclotetrasiloxan CAS: 556-67-2 EC: 209-136-7	10 mg/L	0,0015 mg/L
	0,54 mg/kg	0,00015 mg/L
	Nicht relevant	3 mg/kg
	0,041 g/kg	0,3 mg/kg
Pentylacetat CAS: 123-92-2 EC: 204-662-3	30 mg/L	0,011 mg/L
	0,06 mg/kg	0,001 mg/L
	0,11 mg/L	0,335 mg/kg
	Nicht relevant	0,034 mg/kg
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on CAS: 2682-20-4 EC: 220-239-6	0,23 mg/L	0,00339 mg/L
	0,047 mg/kg	0,00339 mg/L
	0,00339 mg/L	Nicht relevant
	Nicht relevant	Nicht relevant

**8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:**

**A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung**

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

**B.- Atemschutz.**

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

**C.- Spezifischer Handschutz.**

 Obligatorischer Handschutz	Einweghandschuhe zum chemischen Schutz (Material: Lineares Polyethylen niedriger Dichte (LLPDE), Durchdringungszeit: > 480 min, Dicke: 0,062 mm)		EN ISO 21420:2020	Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.
---	--	---	-------------------	---

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

**D.- Gesichts- und Augenschutz**

 Obligatorischer Gesichtsschutz	Gesichtsschutz		EN 166:2002 EN 167:2002 EN 168:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und regelmäßig desinfizieren gemäß den Anweisungen des Herstellers.
---	----------------	---	---	--

**E.- Körperschutz**

 Obligatorischer Körperschutz	Einwegschutzkleidung gegen chemische Gefahren		EN 13034:2005+A1:2009 EN 168:2002 EN ISO 13982-1:2004/A1:2010 EN ISO 6529:2013 EN ISO 6530:2005 EN 464:1994	Ausschließliche Nutzung bei der Arbeit. Regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers reinigen.
---	---	---	--	--

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

 Obligatorischer Fußschutz	Sicherheitsschuhwerk gegen chemische Gefahren		EN ISO 20345:2011 EN 13832-1:2019	Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.
--	---	---	--------------------------------------	--

#### F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

 Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	 Augenwäsche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011
--	---	---	--

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

#### Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung):	18,01 % Gewicht
Dichte der flüchtigen organischen Verbindungen bei 20 °C:	179,42 kg/m <sup>3</sup> (179,42 g/L)
Mittlere Kohlenstoffzahl:	11,67
Mittleres Molekulargewicht:	146,1 g/mol

### ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

##### Physisches Aussehen :

Aggregatzustand bei 20 °C:	Flüssigkeit
Aussehen:	Nicht verfügbar
Farbe:	<input type="checkbox"/> Lavendel
Geruch:	Nicht verfügbar
Geruchsschwelle:	Nicht relevant *

##### Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck:	109 °C
Dampfdruck bei 20 °C:	2303 Pa
Dampfdruck bei 50 °C:	12100,94 Pa (12,1 kPa)
Verdunstungsrate bei 20 °C:	Nicht relevant *

##### Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C:	996,2 kg/m <sup>3</sup>
Relative Dichte bei 20 °C:	0,996
Dynamische Viskosität bei 20 °C:	Nicht relevant *
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:	Nicht relevant *
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:	Nicht relevant *
Konzentration:	Nicht relevant *
pH:	~8
Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht relevant *

\*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



### ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: Nicht relevant \*  
 Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht relevant \*  
 Löslichkeitseigenschaft: Nicht relevant \*  
 Zersetzungstemperatur: Nicht relevant \*  
 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant \*

**Entflammbarkeit:**

Flammpunkt: >63 °C  
 Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant \*  
 Selbstentflammungstemperatur: 265 °C  
 Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant \*  
 Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant \*

**Partikeleigenschaften:**

Medianwert des äquivalenten Durchmessers: Nicht zutreffend

**9.2 Sonstige Angaben:**

**Angaben über physikalische Gefahrenklassen:**

Explosive Eigenschaften: Nicht relevant \*  
 Oxidierende Eigenschaften: Nicht relevant \*  
 Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische: Nicht relevant \*  
 Verbrennungswärme: Nicht relevant \*  
 Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarer Bestandteile: Nicht relevant \*

**Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:**

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht relevant \*  
 Brechungsindex: Nicht relevant \*

\*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

**10.1 Reaktivität:**

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes.

**10.2 Chemische Stabilität:**

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

**10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:**

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen:**

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Vorsicht	Vorsicht	Nicht zutreffend
------------------	------------------	----------	----------	------------------

**10.5 Unverträgliche Materialien:**

Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.
-------------------------	------------------	-------------------------------	------------------	---

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:**

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

#### Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Im Fall einer Inhalation über einen längeren Zeitraum ist das Produkt schädlich für die Schleimhäute und die oberen Atemwege.

C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu Augenverletzungen.

D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

- Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.  
IARC: Poly(tetrafluorethylen) (3)
- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### Sonstige Angaben:

Nicht relevant

#### Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Hexadecen	10000 mg/kg	Ratte
CAS: 26952-14-7	10000 mg/kg	Kaninchen
EC: 248-131-4	Nicht relevant	
Ethylacetat	4100 mg/kg	Ratte
CAS: 141-78-6	20000 mg/kg	Kaninchen
EC: 205-500-4	Nicht relevant	

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

Octamethylcyclotetrasiloxan CAS: 556-67-2 EC: 209-136-7	61440 mg/kg	Ratte
	10000 mg/kg	Kaninchen
	Nicht relevant	
Pentylacetat CAS: 123-92-2 EC: 204-662-3	7400 mg/kg	Ratte
	Nicht relevant	
	Nicht relevant	

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

##### Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

##### Sonstige Angaben

Nicht relevant

### ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 12.1 Toxizität:

##### Akute Toxizität:

Ethylacetat CAS: 141-78-6 EC: 205-500-4	230 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
	717 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
	3300 mg/L (48 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
Octamethylcyclotetrasiloxan CAS: 556-67-2 EC: 209-136-7	500 mg/L (96 h)	Brachydanio rerio	Fisch
	Nicht relevant		
	Nicht relevant		
Pentylacetat CAS: 123-92-2 EC: 204-662-3	Nicht relevant		
	42 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
	Nicht relevant		
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on CAS: 2682-20-4 EC: 220-239-6	4,77 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
	0,932 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
	0,063 mg/L (72 h)	Pseudokirchneriella subcapitata	Alge
Ammoniak CAS: 1336-21-6 EC: 215-647-6	0,89 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
	101 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
	Nicht relevant		

##### Langzeittoxizität:

Hexadecen CAS: 26952-14-7 EC: 248-131-4	Nicht relevant		
	0,0194 mg/L	Daphnia magna	Krustentier
Ethylacetat CAS: 141-78-6 EC: 205-500-4	9,65 mg/L	Pimephales promelas	Fisch
	2,4 mg/L	Daphnia magna	Krustentier
Octamethylcyclotetrasiloxan CAS: 556-67-2 EC: 209-136-7	0,0044 mg/L	Oncorhynchus mykiss	Fisch
	0,015 mg/L	Daphnia magna	Krustentier
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on CAS: 2682-20-4 EC: 220-239-6	4,93 mg/L	Oncorhynchus mykiss	Fisch
	0,044 mg/L	Daphnia magna	Krustentier

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

##### Stoffspezifische Informationen:

Hexadecen CAS: 26952-14-7 EC: 248-131-4	Nicht relevant	2 mg/L
	Nicht relevant	28 Tage
	Nicht relevant	42 %

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



**ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)**

Ethylacetat	1,36 g O2/g	100 mg/L
CAS: 141-78-6	1,69 g O2/g	14 Tage
EC: 205-500-4	0,8	83 %
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	Nicht relevant	10 mg/L
CAS: 2682-20-4	Nicht relevant	28 Tage
EC: 220-239-6	Nicht relevant	55,8 %

**12.3 Bioakkumulationspotenzial:**

**Stoffspezifische Informationen:**

Hexadecen	4466
CAS: 26952-14-7	5,12
EC: 248-131-4	Sehr hoch
Ethylacetat	30
CAS: 141-78-6	0,73
EC: 205-500-4	Mittel
Octamethylcyclotetrasiloxan	12400
CAS: 556-67-2	4,45
EC: 209-136-7	Sehr hoch
Pentylacetat	10
CAS: 123-92-2	
EC: 204-662-3	Niedrig
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	
CAS: 2682-20-4	-0,49
EC: 220-239-6	
Ammoniak	
CAS: 1336-21-6	-0,64
EC: 215-647-6	

**12.4 Mobilität im Boden:**

Hexadecen	676000	Nicht relevant
CAS: 26952-14-7	Unbeweglich	Nicht relevant
EC: 248-131-4	Nicht relevant	Nicht relevant
Ethylacetat	59	13,58 Pa·m <sup>3</sup> /mol
CAS: 141-78-6	Sehr hoch	Ja
EC: 205-500-4	2,324E-2 N/m (25 °C)	Ja
Octamethylcyclotetrasiloxan	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 556-67-2	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 209-136-7	1,819E-2 N/m (25 °C)	Nicht relevant
Pentylacetat	70	59,78 Pa·m <sup>3</sup> /mol
CAS: 123-92-2	Sehr hoch	Nicht relevant
EC: 204-662-3	2,388E-2 N/m (25 °C)	Ja
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	Nicht relevant	0E+0 Pa·m <sup>3</sup> /mol
CAS: 2682-20-4	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 220-239-6	Nicht relevant	Nicht relevant

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:**

Das Produkt enthält PBT- / vPvB: Decamethylcyclopentasiloxan

**12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:**

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

**12.7 Andere schädliche Wirkungen:**

Nicht beschrieben

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



### ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich
-----------	--	------------

#### Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP14 ökotoxisch

#### Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

#### Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Dieses Produkt ist nicht für den Verkehr geregelt (ADR/RID,IMDG,IATA)

### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält ein Konservierungsmittel zum Schutz der ursprünglichen Eigenschaften des behandelten Produkts. Enthält 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on.

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Decamethylcyclopentasiloxan ; Octamethylcyclotetrasiloxan

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (Produktart 6, 11, 12, 13)

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

#### Seveso III:

Nicht relevant

#### Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Dürfen nicht verwendet werden:

—in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in

Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

—in Scherzspielen;

—in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Enthält Decamethylcyclopentasiloxan, Octamethylcyclotetrasiloxan. 1. | Darf nach dem 31. Januar 2020 in abwaschbaren kosmetischen Mitteln nicht in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder höher in den Verkehr gebracht werden. | 2. | Für die Zwecke dieses Eintrags bezeichnet ‚abwaschbare kosmetische Mittel‘ kosmetische Mittel im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, die unter normalen Anwendungsbedingungen nach dem Auftragen mit Wasser abgewaschen werden.“

#### Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

#### WGK (Wassergefährdungsklassen):

1

#### LGK - Lagerklasse (TRGS 510):

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

10

### Sonstige Gesetzgebungen:

Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist.

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Giftinformationsverordnung (ChemGiftInfoV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967).

Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175).

Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

### Sonstige Angaben:

#### HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Die Informationen in diesem Dokument basieren auf Angaben, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts nach unserem besten Wissen zuverlässig sind und beziehen sich ausschließlich auf die in diesem Dokument erwähnten Angelegenheiten. Obwohl Auto Detailing EU beim Erstellen dieser Information gebührende Sorgfalt und Kenntnisse beachtet hat, wird im Hinblick auf die Eignung, Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen mangels übergeordneter Verpflichtungen, die sich aus einem spezifischen Vertrag ergeben, keine Verantwortung, Gewährleistung oder Garantie (ausdrücklich oder stillschweigend) gewährt; nichts in diesem Dokument reduziert die Verantwortlichkeit des Anwenders, sich über die Eignung, Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen für seine speziellen Anwendungszwecke zu vergewissern; es besteht keine Garantie bei Verletzungen des geistigen Eigentums; Auto Detailing EU haftet nicht für Verluste, Schäden oder Personenschäden, die sich möglicherweise aus der Nutzung dieser Informationen ergeben. Keine hier getätigte Aussage kann als Billigung irgendeines Produktes oder Prozesses interpretiert werden. Um die Sicherheit zu gewährleisten, müssen die Informationen in diesem Dokument vor der Nutzung, insbesondere bei Anwendungen des Produkts für einen nicht annehmlich vorgesehenen bzw. vorherzusehenden Zweck bzw. unter derartigen Bedingungen beim Lieferanten dieser Informationen geprüft werden. Auto Detailing EU übernimmt keine Verantwortung und weist jede Haftpflicht für Verluste, Schäden oder Kosten, die sich aus der Handhabung, Lagerung, Anwendung oder Entsorgung des Produkts ergeben, bzw. damit in Zusammenhang stehen.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

### Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

### Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

#### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

#### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):



## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Acute Tox. 2: H330 - Lebensgefahr bei Einatmen.  
Acute Tox. 3: H301+H311 - Giftig bei Verschlucken oder Hautkontakt.  
Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.  
Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.  
Aquatic Chronic 4: H413 - Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.  
Asp. Tox. 1: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.  
Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.  
Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.  
Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  
Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
Repr. 2: H361 - Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen  
Skin Corr. 1B: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.  
Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

### Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

### Haupt-Literaturquellen:

<http://echa.europa.eu>  
<http://eur-lex.europa.eu>

### Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
BCF: Biokonzentrationsfaktor  
BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen  
COD: chemischer Sauerstoffbedarf  
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration.  
EC50: 50 % Effekt-Konzentration  
IMDG: Internationaler SeeschiffahrtsCode für Gefahrgüter  
IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung  
IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport  
ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation  
Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff  
LC50: tödliche Konzentration 50  
LD50: tödliche Dosis 50  
LogPOW: Octanol-water-partiticoefficient  
PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch  
PNEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt  
Nicht klass: Nicht klassifiziert  
UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator  
vPvB: sehr Persistent und sehr Bioakkumulierend  
WGK: Wassergefährdungsklasse

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTES